

Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse

- (A) verstanden? – Das ist der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 8 auf:

Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

– Drucksachen 17/5335, 17/5496 –

Überweisungsvorschlag:  
Rechtsausschuss

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine Dreiviertelstunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger das Wort.

(Beifall der Abg. Mechthild Dyckmans [FDP])

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**, Bundesministerin der Justiz:

Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! In einer Entscheidung aus dem Jahr 2007 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt – ich zitiere –:

Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.

- (B) An diesen Grundsatz knüpfen wir mit dem eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung an. Die Mediation als eine Methode, in geordneter und konstruktiver Weise mit Konflikten umzugehen, ist besonders geeignet, die Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für sich selbst und andere zu stärken. Deshalb wollen wir die Bürger ermuntern, ihre Streitigkeiten vornehmlich eigenverantwortlich zu lösen.

Bislang ist die Mediation gesetzlich weitgehend unregelt. Nunmehr verpflichtet uns die EU-Mediationsrichtlinie zum Handeln. Anders als bei den meisten Gesetzesvorlagen, die im Deutschen Bundestag behandelt werden, betreten wir rechtliches Neuland. Das bedeutet: Wir konnten nicht auf vorhandenen Strukturen aufbauen, sondern mussten das Mediationsgesetz von Grund auf neu entwickeln. Deshalb haben wir im Rahmen einer Expertengruppe namhafte Vertreter aus Wissenschaft und Praxis in die Vorarbeiten einbezogen. Eine wichtige Hilfestellung lieferte uns das vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Auftrag meines Hauses erstellte rechtsvergleichende Gutachten. Hierdurch konnten wir wertvolle Informationen über die Erfahrungen anderer Länder mit der Mediation gewinnen und bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigen.

Im Bereich der Mediation treffen sehr unterschiedliche Auffassungen aufeinander, die nicht ganz leicht in Einklang zu bringen sind. Bei der Schaffung des Regierungsentwurfs haben wir die verschiedenen Interessen abgewogen und darauf hingewirkt, diese in einen ange-

messenen Ausgleich zu bringen. Dabei haben wir uns von dem Ziel leiten lassen, möglichst wenig in die Entfaltung der Mediation als eines noch in der Entwicklung befindlichen Konfliktlösungsverfahrens einzugreifen. Ich freue mich, dass der Gesetzentwurf ein breites und überwiegend positives Echo bei den Verbänden und auch in der Gesellschaft gefunden hat. Auch die Länder begrüßen die mit dem Entwurf verfolgte Zielrichtung. Gleichwohl will ich nicht verhehlen, dass der vorgelegte Entwurf auch in der Kritik steht. Diese Kritik konzentriert sich vornehmlich auf einige wenige, allerdings auch bedeutsame Punkte.

Ansprechen möchte ich zunächst das Thema der gerichtlichen Mediation. Die von verschiedenen Seiten erhobenen Forderungen nach einer kompletten Abschaffung dieser Mediationsform teile ich nicht. Die gerichtliche Mediation ist in den letzten Jahren eine feste Größe an deutschen Gerichten geworden. Erfolgsquoten von bis zu 74 Prozent bei Konfliktbereinigung sprechen für sich. Mit dem Mediationsgesetz stellen wir den Ländern das notwendige Instrumentarium zur Verfügung, die gerichtliche Mediation fortzuführen.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Allerdings wollen wir den richterlichen Mediatoren auch keine weiter gehenden Befugnisse einräumen als ihren außergerichtlich tätigen Kollegen.

Bei der Prüfung und Umsetzung von Vorschlägen aus dem parlamentarischen Raum, die auf eine weitere Förderung gerade der außergerichtlichen Mediation abzielen, werden wir gerne unterstützend tätig werden.

(Beifall bei der FDP sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der Abg. Ingrid Hönlinger [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Natürlich greifen wir das Anliegen gern auf, gerade die außergerichtliche Mediation so attraktiv zu machen, dass sie sich entfalten kann. Aber wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass die finanziellen Rahmenbedingungen den Gestaltungsmöglichkeiten Grenzen setzen.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch hinsichtlich der Frage, wie die Aus- und Fortbildung der Mediatoren und damit der Zugang zur Mediatorentätigkeit geregelt werden soll. Hier haben wir die verschiedensten Modelle intensiv geprüft, wie zum Beispiel die Schaffung von Zulassungsvoraussetzungen oder einer staatlichen Anerkennung.

Am Ende haben wir uns mit dem Entwurf gegen eine detaillierte gesetzliche Regelung entschieden. Damit wollen wir gewährleisten, dass der Mediation als einem noch stark in der Entwicklung begriffenen Verfahren genügend Entfaltungsspielraum verbleibt. Zugleich wollen wir neuen bürokratischen Strukturen entgegenwirken, die wiederum mit Kosten verbunden wären.

Die Qualität der Mediation und die Transparenz auf dem Mediatorenmarkt sollen im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher durch die Schaffung eines privaten Zertifizierungssystems gefördert werden. Wir

**Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**

- (A) zählen dabei auf die Kraft der Selbstregulierung durch die Berufsgruppen und Verbände.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, unsere Zivilgesellschaft erfordert die Weiterentwicklung von modernen und effektiven Methoden autonomer Konfliktbeilegung. Ich bin sicher, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf diese Entwicklung befördern und damit auch einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Streitkultur in Deutschland leisten werden. Ich freue mich auf konstruktive Beratungen im zuständigen Ausschuss.

Recht herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP und der CDU/CSU)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Sonja Steffen für die SPD-Fraktion.

(Beifall bei der SPD)

**Sonja Steffen (SPD):**

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Frau Ministerin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Mediationsrichtlinie der Europäischen Union verfolgt das Ziel, den Zugang von Einzelpersonen und sonstigen Wirtschaftsteilnehmern zu modernen Methoden der alternativen Streitschlichtung zu verbessern. Wir EU-Mitgliedstaaten haben bis Ende Mai dieses Jahres Zeit, diese Richtlinie in das nationale Recht umzusetzen. Der uns heute vorliegende Entwurf des BMJ sieht ein entsprechendes Bundesgesetz vor. Ziel des Gesetzes ist es, die

- (B) Mediation zu fördern und die außergerichtliche Konfliktbewältigung voranzubringen. Wir alle begrüßen grundsätzlich dieses Ziel.

Die entscheidenden Vorteile einer Streitbeilegung durch Mediation gegenüber Prozess und Urteil sind folgende: Eine Mediation ist in der Regel kürzer und billiger als ein streitiges Verfahren. Außerdem entscheiden die Konfliktparteien selbst über das Ergebnis. Dies fördert in aller Regel die Zufriedenheit der Beteiligten am Ausgang des Verfahrens. Untersuchungen haben auch gezeigt, dass die durch eine Mediation entstandenen Lösungen länger halten.

Besonders Familienrechtler werden die Stärkung der Mediation zur Streitbeilegung sehr begrüßen. Gerade in hochemotionalen Familienkonflikten bietet die Mediation große Chancen. Sie macht nämlich vor allem dann Sinn, wenn es nicht nur darum geht, einen Streit irgendwie zu klären, sondern auch darum, dass die Beteiligten hinterher noch miteinander auskommen müssen.

So weit, so gut.

In den bisherigen, wie ich finde, sehr konstruktiven Gesprächen, die überfraktionell stattfanden, haben sich entscheidende Schwierigkeiten bei der Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung der Mediation gezeigt, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu klären sein werden. Die Frau Ministerin hat auf einige Punkte bereits hingewiesen. Ich teile diese Auffassung. Ich möchte an dieser Stelle auf drei besonders wichtige Punkte eingehen.

Beim Stichwort „Mediation“ dachten und denken (C) viele Menschen bis heute an einen Schreibfehler des Begriffs „Meditation“.

(Heiterkeit und Beifall der Abg. Christine Lambrecht [SPD])

Es geht hierbei jedoch nicht darum, bei Räucherstäbchen und Keksen Probleme zu diskutieren.

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Genau, die Zeiten sind vorbei! – Gegenruf des Abg. Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Schade! – Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Ich denke, so löst die SPD ihre Probleme! – Gegenruf der Abg. Christine Lambrecht [SPD]: Da geht es schon handfester zu!)

Der Mediator soll nach dem Gesetzesvorhaben eine sehr entscheidende Aufgabe übernehmen: Er bringt die Streitparteien an einen Tisch und hilft ihnen, selbst zu einer Lösung zu kommen. Der Mediator muss auf die Interessen der Kontrahenten eingehen, und er muss Menschen einschätzen können. Schließlich soll er eine Vereinbarung fixieren, und diese soll dann auch noch vollstreckbar sein, das heißt, die Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung haben.

Seit das Kabinett den Entwurf des Gesetzes auf den Weg gebracht hat, schießen Mediatorenkurse wie Pilze aus dem Boden. Das bereitet uns Sorge; denn bislang schreibt das geplante Gesetz nicht vor, was ein Mediator gelernt haben muss. Wenn Politik und Gerichtsbarkeit Kontrolle abgeben, der Mediator aber nicht über eine fundierte theoretische Ausbildung und vor allem über (D) keine praktische Erfahrung im Umgang mit Menschen verfügt – was insbesondere bei der professionellen Konfliktbeilegung wichtig ist –, dann ist zu befürchten, dass sich am Ende der Stärkere durchsetzt und unbefriedigende Ergebnisse erzielt werden.

(Beifall bei der SPD sowie der Abg. Ingrid Hönlinger [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN])

Wir halten daher eine psychosoziale und bzw. oder einen juristischen Hintergrund und ausreichende berufliche Erfahrung für unbedingt erforderlich.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und des Abg. Jens Petermann [DIE LINKE])

Vor allem, wenn es um Streitigkeiten um Kinder geht, ist besonderes psychologisches Einfühlungsvermögen gefragt. Wir meinen daher, dass es verbindlicher gesetzlicher Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Mediatoren bedarf.

Ich möchte nun auf einen weiteren Punkt eingehen, den Sie, Frau Ministerin, bereits angesprochen haben. Nach dem vorliegenden Entwurf soll es unterschiedliche Formen der Mediation geben: Sie kann unabhängig von einem Gerichtsverfahren, im Verlauf des Prozesses oder auch mit einem Richter als Mediator ablaufen. Bei einem Scheitern der Mediation darf derselbe Richter nicht mehr selbst in der Sache entscheiden, wenn es sich um eine gerichtliche Mediation handelt. Gerade die eigent-

**Sonja Steffen**

- (A) lich nicht gewollte Stärkung der sogenannten gerichtswirtschaftlichen Mediation sehen wir kritisch. Wir haben Sorge, dass mit der richterlichen Mediation die eigentliche Aufgabe der Justiz in den Hintergrund gedrängt wird. Statt einen Streit zu verkürzen, können Gerichtsverfahren so durchaus auch in die Länge gezogen werden. Es entspricht auch nicht dem Bild des unabhängigen Richters nach dem Grundgesetz, wenn er erst als Mediator auftritt und anschließend nicht in der Sache entscheiden darf. Diese Einschränkung ist jedoch notwendig, um eine Voreingenommenheit des urteilenden Richters zu vermeiden.

Die gewünschte Beschleunigung der Streitbeilegung und die gewünschte Kostenersparnis setzen daher voraus, dass der Schwerpunkt des Gesetzes auf der außergerichtlichen Streitbeilegung liegt.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der LINKEN)

Hierfür müssen im Gesetz zusätzliche Kostenanreize für eine außergerichtliche Streitschlichtung geschaffen werden.

Damit bin ich beim letzten Punkt angelangt. Eine Mediationskostenhilfe für die Nichtwohlhabenden ist im Gesetzentwurf bislang nicht vorgesehen. Sie haben bereits darauf hingewiesen, dass das Probleme mit sich bringt, weil das finanziert werden muss. Ich halte die Mediationskostenhilfe insbesondere im Familienrecht für unbedingt angebracht.

- (B) (Beifall bei der SPD – Otto Fricke [FDP]: Ab welchem Einkommen denn?)

– Da gibt es die üblichen Regeln. – An dieser Stelle ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht bislang nicht mutig genug. Wenn das geplante Gesetz parallel dafür sorgt, dass die Mediation im Gericht und zudem auch noch kostenlos angeboten wird, werden die Parteien verständlicherweise sagen: Zur Not machen wir die Mediation eben im Gericht. – Dies würde nicht zu der gewünschten Entlastung der Gerichte führen. Daher müssen auch die Länder ein Interesse daran haben, eine Kostenhilfe für die außergerichtliche Mediation bereitzustellen.

(Beifall bei der SPD sowie des Abg. Jens Petermann [DIE LINKE] – Otto Fricke [FDP]: Da können die rot-grünen Länder ja mal vorgehen!)

Der Gesetzentwurf ist ein guter Ansatz und zeigt die Bedeutung, die Mediation in unserer Gesellschaft zukünftig haben soll. Klare gesetzliche Regelungen erhöhen die Transparenz und werden den Zugang zur Mediation erleichtern. Aber dazu bedarf der vorliegende Entwurf der Überarbeitung; denn Sie haben es richtig gesagt: Wir betreten gesetzliches Neuland. – Ich hoffe daher, dass wir konstruktiv zusammenarbeiten und zu einem guten Ergebnis kommen werden.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

(C) Das Wort hat nun Patrick Sensburg für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU):**

Sehr geehrter Herr Präsident! Frau Ministerin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Mediation ist gar nicht ein so neues Verfahren. Bereits im 17. Jahrhundert hat Alvise Contarini im Westfälischen Frieden 1648 als Mediator die Abschlussverhandlungen mitgeführt. Er war von allen Seiten anerkannt und mit hohem Vertrauen ausgestattet. So gesehen hat es einige Zeit gedauert, bis uns der Gesetzesentwurf des BMJ, des Justizministeriums, heute vorgelegt wurde. Aber das liegt nicht an einer zeitlichen Verzögerung durch das Justizministerium, ganz im Gegenteil.

(Heiterkeit des Abg. Otto Fricke [FDP])

Es hat vielmehr europarechtliche Gründe, dass es jetzt zu einem Mediationsgesetz gekommen ist. Bereits 1999 hatte der Rat von Tampere beschlossen, dass die Mitgliedstaaten außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen einführen sollen. 2002 ist mit dem Grünbuch zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Grunde der nächste Schritt gegangen worden, bis dann die Richtlinie zur Mediation, die wir heute umsetzen, von der EU erlassen worden ist. Es gibt also einen europarechtlichen Hintergrund; die entsprechende Richtlinie setzen wir jetzt in deutsches Gesetz um.

(D) Generell soll der Gesetzentwurf die Mediation stärken, das außergerichtliche Streitverfahren der Mediation befördern, und speziell soll die Richtlinie umgesetzt werden. Kern der Richtlinie sind drei Punkte: Vollstreckbarkeit, Verjährung und Vertraulichkeit. Bezüglich der Vollstreckbarkeit geht es darum, dass die Parteien die am Abschluss getroffene Vereinbarung für vollstreckbar erklären lassen können oder sollen. Bezüglich der Verjährung geht es darum, dass die Parteien, die eine Mediation eingehen, nicht im Nachhinein schlechtergestellt werden, falls die Mediation scheitert und für sie dann gegebenenfalls Fristen abgelaufen sind. Bezüglich des Vertrauensschutzes geht es darum, dass die Dinge, die in einem Mediationsverfahren vor dem Mediator diskutiert werden – dies sind teilweise sehr vertrauliche, sehr intime Sachverhalte –, dann nicht durch den Mediator oder an der Mediation teilnehmende Dritte in die Öffentlichkeit gelangen.

Zu Recht hat die Justizministerin weitere Aspekte im Gesetzentwurf ergänzt, nämlich die Ausdehnung auf innerstaatliche Sachverhalte. Das ist richtig. Ich glaube, es wäre zu kurz gegriffen, wenn man gesagt hätte: Wir berücksichtigen nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Es war ein richtiger Entschluss, zu sagen: Wir dehnen dies auf deutsche Sachverhalte aus und erstrecken das Mediationsgesetz auf alle Bereiche.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Ebenso ist es richtig, dass wir bestimmte Definitionen schaffen, zum Beispiel des Mediators und des Media-

**Dr. Patrick Sensburg**

- (A) tionsverfahrens, und auch gewisse Grundsätze festlegen, beispielsweise die Verpflichtungen, die ein Mediator eingehen muss. Das Gesetz leistet also zum einen eine Umsetzung der Richtlinie, zum anderen – zu Recht – eine Ausdehnung auf bestimmte weitere Aspekte. Von daher bedanke ich mich ganz herzlich an dieser Stelle bei der Frau Ministerin und bei Staatssekretär Dr. Stadler für die konstruktiven Gespräche in den letzten Wochen.

Der schlanke Gesetzgebungsvorschlag wirft aber zugleich verschiedene Fragen auf. An manchen Stellen wirft er sogar mehr Fragen auf, als er Klärungen schafft. Die Frage, die zuerst aufgeworfen wird, betrifft den Anwendungsbereich. Für welchen Anwendungsbereich gilt dieses Gesetz? Welche Arten der Mediation werden erfasst? Sollen beispielsweise auch Mediationen auf dem Schulhof, wenn ein 18-jähriger Oberstufenschüler zwischen 15- und 16-jährigen Schülern mediiert, erfasst werden? Soll beispielsweise auch die Mediation in einer sechsköpfigen Familie, wenn der ältere Bruder für eine Schwester als Mediator tätig ist, erfasst werden? Das ist unklar. Von einem Gesetz kann man, glaube ich, schon erwarten, dass zumindest sein Anwendungsbereich klar definiert ist; diese Definition muss mindestens in der Begründung erfolgen. Sonst wird das Gesetz sicherlich nicht den Erfolg haben, den wir ihm wünschen.

- (B) Der zweite Aspekt betrifft die Mediationsarten. Die Kollegin Steffen hat es schon angesprochen: Ganz wichtig ist ein richtig austariertes Verhältnis zwischen der gerichtlichen Mediation und der außergerichtlichen Mediation. Hier muss der Schwerpunkt auf der außergerichtlichen Mediation liegen; denn das ist das, was wir im Kern wollen. Wir wollen nicht, dass Streitigkeiten vor ein Gericht gebracht werden, sondern wir wollen, dass möglichst viele Streitigkeiten bereits im Vorfeld geklärt werden. Es entlastet auch die Staats- und Länderkassen, wenn die Gerichte gar nicht erst bemüht werden, und führt bei den Parteien zu viel größerem Vertrauen. Die Mediation schafft im besten Fall eine Win-win-Situation.

In den nächsten Wochen muss es uns gelingen, die außergerichtliche Mediation zu stärken, ohne auf die aus meiner Sicht guten Ansätze der Gerichtsmediation, die insbesondere aus den Bundesländern gekommen sind, zu verzichten. Es muss aber, wie gesagt, eine Stärkung der außergerichtlichen Mediation geben. Dies sieht der Gesetzgebungsentwurf derzeit nicht vor. Wenn man ihn liest, stellt man fest: Er stärkt eher die in Bezug auf die Kosten nicht so günstige Gerichtsmediation.

Hier spielt übrigens § 2 Abs. 4 Mediationsgesetz eine große Rolle. Er schließt nämlich die anwaltliche Beratung im Rahmen der Mediation aus, wenn eine Partei dem widerspricht. Hier müssen wir nachbessern. Sonst bekommen wir an dieser Stelle ein Problem mit der anwaltlichen Beratung der Parteien in der Mediation.

Der dritte ganz wesentliche Punkt – die Kollegin Steffen hat auch ihn schon angesprochen – ist die Aus- und Fortbildung. Will der Gesetzgebungsentwurf Erfolg haben, will er die Mediation wirklich voranbringen, dann muss die Frage der Ausbildung der Mediatoren geklärt sein. Es kann nicht sein, dass sich weiterhin jeder „Medi-

ator“ nennen und ein entsprechendes Schild an seine Tür hängen darf und wir glauben, dadurch würden wir die Mediation befördern. Denken Sie nur an die Rechtsschutzversicherer, die sich im Bereich der Mediation gerne engagieren möchten. Sie brauchen aber auch die Sicherheit, dass der Mediator, der einen Fall mediiert, gut ausgebildet ist.

(Thomas Silberhorn [CDU/CSU]: Und dass er haftet!)

Dies dürfen wir, glaube ich, nicht allein der Selbstregulierung der Verbände überlassen. Denn in den letzten 10, 15 Jahren hat sich gezeigt: Den Verbänden alleine ist es bisher nicht gelungen, hier Standards zu schaffen. Das hat auch die Diskussion gezeigt.

In den nächsten Wochen wird es wichtig sein, in § 5 Mediationsgesetz eine klare Regelung zu treffen, gegebenenfalls im Rahmen einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift, die, was die Voraussetzungen angeht, gewisse Mindeststandards und im Hinblick auf die Ausbildung eine gewisse Mindeststundenzahl nennt. Ich denke, für die Ausbildung eines Mediators sollten 120 bis 150 Stunden notwendig sein; eine geringere Stundenzahl ist, glaube ich, nicht möglich.

Dies sind unserer Auffassung nach die Kernpunkte, in denen wir in den nächsten Wochen eine Verbesserung des Gesetzentwurfes erzielen müssen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD, der LINKEN und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN)

- (D) Viele Detailfragen sind noch zu klären. Dabei geht es nach meiner Meinung aber im Wesentlichen um technische Fragen, beispielsweise um die Hemmung von Fristen; ich denke nur an § 4 Kündigungsschutzgesetz. Ein bloßer Verweis auf die BGB-Fristen reicht nicht aus. Hier müssen wir, glaube ich, etwas genauer hinschauen.

Eine weitere Frage lautet: Welche Gerichtsbarkeiten sollen einbezogen werden: die Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit? Wollen wir all diese Gerichtsbarkeiten in dem Gesetz erfassen oder nicht? Das ist bisher etwas unklar. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Vollstreckbarkeit der Abschlussvereinbarung einer Mediation. Soll jeder Mediator, auch ein Soziologe oder Philosoph, eine Mediationsvereinbarung, die später vollstreckbar ist, verfassen dürfen? All diese Fragen müssen wir noch klären, wenn dieses Gesetz Erfolg haben soll. Ich glaube, wir werden sie auch klären, zumal gerade die letzten Fragen eher technischer Art sind.

Die beiden zentralen Punkte, die angesprochen worden sind, die Aus- und Fortbildung – dies betrifft § 5 des Mediationsgesetzes – und die Austarierung des Verhältnisses zwischen gerichtlicher Mediation und außergerichtlicher Mediation, sind die Knackpunkte dieses Gesetzes, mit denen wir uns befassen müssen. Ich glaube, wenn wir diese beiden Probleme lösen, dann wird die Mediation Erfolg haben.

Frau Ministerin, von parlamentarischer Seite kann ich Ihnen unsere Zusammenarbeit zusichern. Ich glaube, wir



**Jens Petermann**

- (A) Die Linke fordert: Mediation muss auf grenzüberschreitende Zivil- und Handelssachen beschränkt sein; Mediationskostenhilfe muss eingeführt werden, und eine bundesweit einheitliche Ausbildung der Mediatoren muss sichergestellt werden.

(Beifall bei der LINKEN)

Frau Ministerin, bessern Sie den Entwurf insoweit nach. Beachten Sie dabei auch unseren Entschließungsantrag. Dann können wir die Regelung mittragen.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der LINKEN)

**Vizepräsident Dr. h. c. Wolfgang Thierse:**

Das Wort hat nun Ingrid Hönlinger für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

**Ingrid Hönlinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Frau Ministerin! Wir diskutieren heute über den Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung. Heribert Prantl hat die Intention dieses Gesetzentwurfs in der *Süddeutschen Zeitung* als „juristischen Paradigmenwechsel“ geadelt.

Was müssen wir gesetzlich regeln, damit Mediation ein effektiver Bestandteil dieser Gesellschaft wird? Wir müssen uns zunächst im Klaren darüber sein, wo und wie wir Mediation und andere Konfliktlösungsmethoden vorrangig verankern wollen. Wollen wir sie in den Gerichtssälen bei den Richtern oder außerhalb des Gerichtsverfahrens bei freiberuflichen Mediatorinnen und Mediatoren oder Beratungsstellen integrieren?

- (B)

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Warum „oder“? – Otto Fricke [FDP]: Wie wäre es mit „oder/und“?)

In dem Gesetzentwurf werden beide Modelle definiert. Die Begrifflichkeit orientiert sich aber am Wort „Gericht“, indem von außergerichtlicher, richternaher und richterinterner Mediation ausgegangen wird. Die richterinterne Mediation wird dabei durch Kostenfreiheit privilegiert.

Meine Damen und Herren, das Mediationsverfahren gewinnt seine Wirksamkeit durch Eigenverantwortlichkeit der Parteien und durch die Gesprächsleitung eines allparteilichen Mediators. In den Sitzungen können die Parteien ihre Interessen und Bedürfnisse im direkten Gespräch selbst herausarbeiten. Normalerweise dauert ein Mediationsverfahren zwischen drei und acht Sitzungen à 1,5 Stunden. Es erstreckt sich über mehrere Wochen, und am Ende kann eine gültige, von allen Parteien unterzeichnete Vereinbarung stehen.

Wie stellt sich der Vergleich zwischen richterlicher und außergerichtlicher Mediation dar? Der Richterberuf ist aufgrund hoher Fallzahlen und gekürzter Richterstellen durch einen enormen Zeit- und Erfolgsdruck geprägt.

(Otto Fricke [FDP]: Böse Länder!)

(C) Die Modellprojekte der richterlichen Mediation zeigen, dass dort die Mediation in ein bis zwei Sitzungen durchgeführt wird. Oft hat der Richter die Akte vorher gelesen, lässt sich die Interessenlage also nicht von den Parteien erklären, und am Ende gibt es einen Vergleichsvorschlag. Wir verkennen nicht, dass zahlreiche Richterinnen und Richter viel Zeit und Geld investiert haben, um eine Mediationsausbildung zu absolvieren. Innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit arbeiten sie mit viel Engagement, erzielen auch gute Ergebnisse, aber das Verfahren entspricht doch eher dem Modell eines Güterrichters, wie wir es aus Thüringen und Bayern kennen, das in § 278 Abs. 5 ZPO verankert ist, und nicht der Mediation, wie sie außerhalb der Gerichte durchgeführt wird.

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Völlig falsch!)

Wenn wir eine eigenverantwortliche Konfliktlösung und die Entlastung der Justiz erreichen wollen, dann müssen wir weiterdenken. Dann müssen wir auch an die Punkte denken, die die Kolleginnen und Kollegen schon angesprochen haben, nämlich daran, wie wir die Aus- und Fortbildung von Mediatorinnen und Mediatoren sichern können. Wir müssen die Grundzüge klar artikulieren. Ich weiß, dass große Mediations- und Anwaltsverbände schon an Qualitätsstandards arbeiten und eine qualitätsvolle Ausbildung anbieten. Es reicht aber nicht aus, diese Entwicklung nur dem freien Markt zu überlassen, wie es die Bundesregierung vorschlägt.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei der SPD)

(D) Ist die Qualität der Mediation erst einmal gesichert, dann wird es der Justiz sicher leichter fallen, Streitfälle an geeignete Mediatorinnen und Mediatoren nach außen zu verweisen. Das hätte viele Vorteile. Die Koordinationsstellen, die schon an den Gerichten existieren, könnten genutzt werden, um Fälle auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Dort arbeiten erfahrene Richterinnen und Richter, die Mediationsfälle bearbeitet haben. Ein ähnliches Modell kennen wir aus den Niederlanden. Auch dort werden häufig Mediationsfälle in die freie Mediation verwiesen.

(Mechthild Dyckmans [FDP]: Das ist doch auch heute schon möglich!)

Für die Mediatorinnen und Mediatoren bestünde ein Anreiz, an dem Projekt mitzuwirken. Wir könnten die Mitwirkung auch mit der Verpflichtung zu einer Evaluation verbinden. Es entstünde ein positiver Kreislauf: Wir könnten die Gerichte effektiv entlasten, die außergerichtliche Mediation würde in Anspruch genommen, die Konfliktlösungen würden immer nachhaltiger, und die Gerichte würden weiter entlastet.

Das führt mich zu dem letzten Schritt, den wir aus meiner Sicht gehen müssen: die Einführung einer Mediationskostenhilfe. Das würde Mediation unabhängig vom Einkommen ermöglichen und durch die Anbindung an die Gerichte die notwendige Qualitätssicherung bieten. Die Bundesregierung führt immer wieder an, das sei nicht finanzierbar und falle in die Länderzuständigkeit. Wir wissen aber, dass zum Beispiel ein Streitiges Familiengerichtsverfahren mit Regelungen zum Sorgerecht,

**Ingrid Hönlinger**

- (A) zum Umgang und zum Unterhalt sehr viel Zeit, Geld und Nerven kostet. Ich denke, auch die Bundesländer sollten ernsthaft darüber nachdenken, zumindest in Modellprojekten eine Mediationskostenhilfe einzuführen; denn die Mediation würde mit Sicherheit auch die Justizhaushalte entlasten.

(Otto Fricke [FDP]: Das können ja die Rot-Grünen machen!)

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf leider in der aktuellen Form nicht ausgewogen genug. Deswegen können wir ihm in dieser Form nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abgeordneten der SPD)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Für die Unionsfraktion hat der Kollege Silberhorn das Wort.

(Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

**Thomas Silberhorn (CDU/CSU):**

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist auch in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung.

- (B) Das schrieb das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2007. In der Tat führen streitige Verfahren zwar zur Klärung einer Rechtsfrage, aber nicht notwendig zu einer hinreichenden Befriedung der Parteien. Das mag daran liegen, dass unsere Zivilverfahren stark formalisiert sind und auch in materieller Hinsicht unser Zivilrecht schrecklich logisch ist. Jeder Student lernt in seiner ersten Stunde Zivilrecht, die Frage zu beantworten, wer von wem was voraus verlangen kann. Wer diese Frage stellt, wird in unserem Zivilrecht eine Antwort finden. Allerdings ist die Wirklichkeit oft so komplex, dass es mit der Beantwortung dieser Frage allein nicht getan ist. So können ordentliche Gerichtsverfahren oft wenig Rücksicht auf die Ursachen einer Streitigkeit und auf die Befindlichkeiten der Parteien nehmen.

In diesem Zusammenhang begrüße ich es, dass wir nun die Mediation in allen Formen – außergerichtlich, gerichtlich und gerichtsnah – auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Wir setzen damit zugleich die EG-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen um, eine Richtlinie, die sich zu Recht auf grenzüberschreitende Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen beschränkt.

In Deutschland finden sich bislang Regelungen zu konsensualen Konfliktlösungen nur vereinzelt, beispielsweise im Familienrecht und im Rahmen der Güteverhandlungen in Zivilrechtsstreitigkeiten. Wir stellen das nun auf eine deutlich breitere Grundlage. Der Anwendungsbereich des Mediationsgesetzes wird nahezu alle Rechtsgebiete erfassen. Weshalb die Finanzgerichtsbar-

keit nicht dabei ist, kann vielleicht noch überprüft werden. Dass beispielsweise ausdrücklich das Markengesetz genannt ist, finde ich durchaus mutig, weil in diesem Rechtsbereich, in dem es häufig um hohe Streitwerte und wettbewerbsrechtliche Bezüge geht, oft um jeden Quadratmillimeter gekämpft wird. Aber immerhin: Wir haben einen sehr breiten Anwendungsbereich. Das zeigt, dass es völlig ausreichend ist, wenn sich die Europäische Union mit Mindestharmonisierung befasst. Wir sind selbst in der Lage, die Gelegenheit zu nutzen, das Weitere in eigener Zuständigkeit zu regeln. Wir brauchen in diesem Bereich keine Vollharmonisierung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Der Gesetzentwurf soll zunächst einmal das Bewusstsein für die Möglichkeiten schaffen, Konflikte im Einvernehmen beizulegen. Dazu soll schon in der Klageschrift erklärt werden, ob der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung unternommen worden ist oder ob Gründe entgegenstehen. Diese Verfahren der Mediation sind bei rechtsuchenden Bürgern noch nicht sehr stark verankert. Ich denke, das Gesetz wird einen Beitrag dazu leisten.

Die streitenden Parteien sollen im Rahmen der Mediation eigenverantwortlich zu einer Einigung über ihre Streitigkeit gelangen. Das setzt voraus, dass dieses Verfahren in einem vertraulichen Rahmen geführt werden kann. Zu diesem Zweck ist es richtig, genauso eine Verschwiegenheitspflicht des Mediators zu vereinbaren wie ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht zu geben. Wir sollten vielleicht noch einmal die Frage, die an uns von vielen Seiten herangetragen worden ist, aufwerfen, inwieweit ein Beweisverwertungsverbot realisiert werden kann. Das wird nicht ganz einfach; aber das Anliegen, in einem solchen Verfahren die Vertraulichkeit zu wahren und als Partei eines Mediationsverfahrens nicht in einem streitigen Gerichtsverfahren zu scheitern, müssen wir ernst nehmen.

Die Vollstreckbarkeit der Vereinbarungen soll erleichtert werden. Ob das auf die Zustimmung der Gerichte stößt, werden wir nochmals diskutieren können. Gerade im außergerichtlichen Mediationsverfahren ist es nicht ganz einfach, zur Vollstreckbarkeit zu kommen. Aber hier ist ein sinnvoller Ansatz gewählt.

Ich begrüße ebenfalls, dass wir die gerichtsinterne Mediation hier regeln. Die Frage, ob man dadurch tatsächlich zu einer Entlastung der Gerichte und zu effizienteren Verfahren kommen kann, wird sich den Bundesländern selbst stellen und auch von diesen zu beantworten sein. Es ist von unserer Seite aus richtig, den Ländern diese Möglichkeit an die Hand zu geben. Ich denke, wir können den Bundesländern selbst überlassen, ob sie der Meinung sind, dass dieses Verfahren für sie eine Effizienzsteigerung und Erleichterung ist oder ob nicht durch den höheren Zeitaufwand oder höhere Kosten auch höhere Belastungen entstehen.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Das Anliegen dieses Gesetzentwurfs ist aber insbesondere, die Möglichkeiten der außergerichtlichen

Thomas Silberhorn

- (A) Mediation zu erweitern. Die gerichtsinterne Mediation findet nun schon seit geraumer Zeit, wenn auch erprobungsweise, mit Erfolg statt. Die Frage, ob hinreichende Anreize bestehen, zu einer außergerichtlichen Mediation zu kommen, müssen wir uns noch einmal vorlegen. Es ist jedenfalls ernst zu nehmen, wenn viele sagen, dass die Kostentragungspflicht der Parteien im außergerichtlichen Mediationsverfahren ein Wettbewerbsnachteil sein kann. Dieser Wettbewerbsnachteil darf jedenfalls nicht so weit gehen, dass er prohibitiv wirkt und die Parteien überhaupt nicht die Möglichkeit der Mediation in Anspruch nehmen. Die Vorschläge, eine Gebührenanrechnung auf streitige Gerichtsverfahren zu erwägen, können wir im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens überdenken.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Die Ausbildung der Mediatoren ist schon angesprochen worden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Aus- und Fortbildung in die Verantwortung des Mediators gelegt. Das, Frau Bundesministerin, ist in der Tat mutig. Wir könnten uns durchaus vorstellen, die Entwicklung von Mindeststandards zu erwägen, wie sie von verschiedener Seite an uns herangetragen werden. Ich jedenfalls teile das Anliegen, das hier schon mehrfach vorgetragen worden ist. Wir reden hier nicht über eine esoterische Veranstaltung, sondern über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. In diesem Zusammenhang muss die Qualitätssicherung ein wichtiger Punkt sein. Ich weise allerdings auch darauf hin, dass beispielsweise der Deutsche Anwaltverein davon ausgeht, diese Qualitätssicherung werde sich schon einstellen – nach dem Motto: Qualität setzt sich durch. Das mag durchaus so sein; aber dann sollten wir auch die Frage beantworten, wie es mit der Haftung der Mediatoren steht. Wenn wir es weitgehend in die Verantwortung der Mediatoren stellen, mit welcher Ausbildung und mit welcher Erfahrung sie diese Aufgabe übernehmen, dann muss auch sichergestellt sein, dass bei einer mangelnden Beratung der Mediator für das haftet, was er zwischen den Parteien vermittelt;

- (B)

(Otto Fricke [FDP]: Also Haftpflicht!)

denn es kann am Ende nicht der rechtsuchende Bürger darunter leiden, dass er mangelhaft beraten wird. Es besteht also ein Zusammenhang: Wenn man die Ausbildung weitgehend freistellt, dann muss man die Frage der Haftung beantworten.

Ich bin auch der Auffassung, dass rechtsberatende Berufe immer für Mediation infrage kommen; denn dieses Verfahren zur Streitbeilegung ist ein Bestandteil der Rechtspflege. Deshalb ist es wichtig, dass Parteien, die eine Vereinbarung treffen, nicht nur in Kenntnis der Sachlage, sondern auch in Kenntnis der Rechtslage handeln.

Wir haben also viel Potenzial für konsensuale Streitbelegungen in Deutschland. Dieser Gesetzentwurf ist ein guter Grundstein dafür. Wir sollten die offenen Fragen in einem guten Miteinander im parlamentarischen Verfahren beraten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

**Vizepräsidentin Petra Pau:**

Ich schließe die Aussprache.

(C)

Interfraktionell wird Überweisung des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 17/5335 und 17/5496 an den Rechtsausschuss vorgeschlagen. Gibt es dazu anderweitige Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist die Überweisung so beschlossen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 9 auf:

Beratung des Antrags der Abgeordneten Omid Nouripour, Hans-Christian Ströbele, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Prüfkriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr entwickeln – Unterrichtung und Evaluation verbessern**

– Drucksache 17/5099 –

Überweisungsvorschlag:  
Auswärtiger Ausschuss (f)  
Innenausschuss  
Rechtsausschuss  
Verteidigungsausschuss  
Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe  
Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Kollegin Keul für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

(D)

**Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):**

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee. Das bedeutet für uns Parlamentarier eine enorme Verantwortung. Ich weiß, dass nicht nur bei uns Grünen vor jedem neuen Einsatz und vor jeder Verlängerung eines Einsatzes schwierige Debatten stattfinden, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Grundlage für unsere persönliche Gewissensentscheidung sind die Informationen, die uns die Bundesregierung zukommen lässt. Die Qualität dieser Informationen ist allerdings in Anbetracht der Tragweite unserer Entscheidungen in vielerlei Hinsicht unbefriedigend.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit dem vorliegenden Antrag wollen wir eine deutlich verbesserte Unterrichts- und Evaluationspraxis seitens der Bundesregierung einfordern.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz legt fest, dass die Bundesregierung den Bundestag regelmäßig unterrichtet. In der Gesetzesbegründung heißt es: Es soll über vorbereitende Maßnahmen, Planungen und den Verlauf von Einsätzen sowie Entwicklungen im Einsatzland berichtet werden. Jährlich und nach Abschluss der Einsätze ist ein Evaluationsbericht vorzulegen. In Ausnahmefällen findet die Unterrichtung über die Obleute statt. – Die tatsächliche Praxis der Unterrichtung wird diesem Anspruch nicht gerecht. Die wöchentliche Aufzählung von